



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 2000

Nummer 53

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251 2254	12. 12. 2000	Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	736
7125	1. 12. 2000	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Prüfungsgebührenordnung – KÜGebO)	711

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2251
2254

**Gesetz zum Fünften Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 12. Dezember 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I
Zustimmung**

Dem zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 6. Juli/7. August 2000 wird zugestimmt (s. Anlage).

2251

**Artikel II
Änderung des Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), wird wie folgt geändert:

An § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen sind mindestens ein, höchstens zwei analoge Kanäle zu belegen.“

**Artikel III
Zuständigkeit nach dem Teledienstegesetz**

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste [Informations- und Kommunikationsdienstegesetz – IuKDG] vom 22. Juli 1997 [BGBl. I S. 1870]) wird der Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen übertragen.

**Artikel IV
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I dieses Gesetzes wird gegenstandslos, wenn nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 2000 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

2251

**Fünfter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:
„§ 46a Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter“.
 - b) Nach „§ 52 Weiterverbreitung“ wird folgender § 52a eingefügt:
„§ 52a Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen“.
2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Werden Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach Absatz 5 verschlüsselt und vorgesperrt sind, selbst unverschlüsselt ausgestrahlt, so gelten für diese Programmankündigungen die Sendezeitbeschränkungen, die für die angekündigte Sendung gelten würden, wenn sie nicht verschlüsselt und vorgesperrt wäre.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; das selbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.“
 - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
 - c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „unentgeltliche“ wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.

4. § 5a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Im 1. Halbsatz wird das Wort „Schiedsverfahren“ ersetzt durch die Worte „schiedsrichterliches Verfahren“.
 - Im 2. Halbsatz wird das Wort „Schiedsverfahrens“ ersetzt durch die Worte „schiedsrichterlichen Verfahrens“.

5. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- Satz 2 wird gestrichen.
- Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- Satz 2 wird gestrichen.
- Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Scheidet ein Mitglied der KEK aus, berufen die Ministerpräsidenten der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet.“
- Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

8. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a
Ausnahmen für regionale und lokale
Fernsehveranstalter

Für regionale und lokale Fernsehprogramme können von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45a nach Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.“

9. § 49 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 10 wird die Verweisung auf „§ 3 Abs. 6“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2“.
 - In Nummer 24 wird die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1“.
 - Die Nummern 25 bis 27 werden gestrichen.
 - Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 25.
 - Nummer 29 wird gestrichen.
 - Die bisherige Nummer 30 wird die Nummer 26.
 - Die bisherige Nummer 31 wird die Nummer 27 und die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3 Satz 1“.
 - Die bisherigen Nummern 32 bis 41 werden die Nummern 28 bis 37.
- Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - Es werden folgende Nummern 1 bis 4 eingefügt:
 - entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt,
 - entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung

darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,

- entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt macht,
- entgegen § 29 Satz 1 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 5 und 6.

- In Absatz 2 wird der Betrag „einer Million Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „500.000,- Euro“.
- In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 34 bis 41“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 30 bis 37“.
- Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verfährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

10. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a
Zuweisung digitaler terrestrischer
Übertragungskapazitäten im Fernsehen

Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen nach Landesrecht sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.“

- In § 53a Satz 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt durch die Verweisung „§ 3 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2“.
- § 54 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.
 - Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
„(4) § 11 Abs. 2 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2005 erfolgen. Wird § 11 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „DeutschlandRadio“, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.“
 - § 15 Abs. 1, 2 und 5 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres, das auf die Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen

Rundfunks gemäß § 13 folgt, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nicht nach der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 13 aufgrund einer Rundfunkgebührenerhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2004 erfolgen. Wird § 15 Abs. 1, 2 und 5 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 § 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 angelegten Staatsverträge in Kraft.“

2251

Artikel 2**Änderung des ARD-Staatsvertrages**

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext der ARD nicht statt.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8**Gegendarstellung**

(1) Soweit Gegendarstellungsansprüche zu Sendungen in Fernseh-Gemeinschaftsprogrammen, die allein von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gestaltet werden, geltend gemacht werden, ist die Sendung ausschließlich von derjenigen Landesrundfunkanstalt zu verantworten, die die Sendung in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Maßgeblich ist das für diese Landesrundfunkanstalt geltende Gegendarstellungsrecht.

(2) Eine gegen eine einbringende Landesrundfunkanstalt erwirkte Gegendarstellung ist von allen beteiligten Landesrundfunkanstalten in dem jeweiligen Fernseh-Gemeinschaftsprogramm zu verbreiten.

(3) Wer eine Gegendarstellung gegen eine Sendung eines Fernseh-Gemeinschaftsprogramms der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten geltend machen will, kann von jeder Landesrundfunkanstalt Auskunft verlangen, welche Landesrundfunkanstalt die Sendung in das Fernseh-Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen.“

3. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Satz 3 das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

2251

Artikel 3**Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext des ZDF nicht statt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; das selbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.“

- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „unentgeltliche“ wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.

3. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag „500.000,- Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „250.000,- Euro“.

4. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

2251

Artikel 4**Änderung****des DeutschlandRadio-Staatsvertrages**

Der DeutschlandRadio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juni bis 31. August 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag „250.000,- Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „125.000,- Euro“.

2. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

2251

Artikel 5**Änderung****des Rundfunkgebührenstaatsvertrages**

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 5a wird das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

2. In § 10 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

2251

Artikel 6**Änderung****des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8**Höhe der Rundfunkgebühr**

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,32 Euro,
2. Die Fernsehgebühr: 10,83 Euro.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus der Grundgebühr erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten 92,2703 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „DeutschlandRadio“ 7,7297 vom Hundert.“

„(2) Von der Fernsehgebühr erhält die ARD einen Anteil von 62,2368 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 37,7632 vom Hundert.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „210 Mio. Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „121,71258 Mio. Euro“.

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1 Mio. Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „511.290 Euro“.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14“

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt zum 1. Januar 2001 1,9 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens. Der vom Hundert-Satz bezieht sich auf das jeweilige Jahres-Nettogebührenaufkommen der ARD und vermindert sich jährlich zum 1. Januar eines Jahres jeweils um 0,18 Prozentpunkte und beträgt ab dem 1. Januar 2006 1,0 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens des jeweiligen Jahres. Hinsichtlich der übrigen Verpflichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gelten die zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen vom 22. November 1999.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhält der Sender Freies Berlin im Jahre 2001 5,62419 Mio. Euro zuzüglich einer prozentualen Steigerung in Höhe der prozentualen Steigerung des Nettogebührenaufkommens zum 1. Januar 2001 in Folge der Gebührenanpassung. Der Betrag reduziert sich ab dem Jahr 2002 jährlich entsprechend der Regelung nach Absatz 1. Der jeweils verbleibende Betrag aus der Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 53,76 vom Hundert zu 46,24 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

b) In Satz 4 werden die Worte „zu demselben Zeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „erstmalig zum 31. Dezember 2005“.

c) In Satz 5 werden die Worte „zu diesem Zeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „zu diesen Zeitpunkten“.

2254

Artikel 7

Änderung

des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Betrag „einer Million Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „500.000,- Euro“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.“

2. In § 21 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22“

Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.“

Artikel 8

Übergangsbestimmung.

Kündigung, In-Kraft-Treten,

Neubekanntmachung, Notifizierung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 7 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2000 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Staatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des DeutschlandRadio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 7 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

(5) Die durch Artikel 7 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie Artikel 7 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vorgenommenen Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

Artikel 9

Währungsumstellung

Abweichend von Artikel 8 Abs. 2 gelten bis zum 31. Dezember 2001 hinsichtlich der in Artikel 1, 3 und 4 sowie 6 und 7 geänderten Staatsverträge folgende Maßgaben:

1. § 49 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „500.000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.

2. § 28 Nr. 7 des ZDF-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „250.000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „500.000,- Deutsche Mark“.

3. § 28 Nr. 7 des DeutschlandRadio-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „125.000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „250.000,- Deutsche Mark“.

4. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gilt mit folgender Maßgabe:

a) § 8 gilt mit folgender Maßgabe:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag „5,32 Euro“ ersetzt durch den Betrag „10,40 Deutsche Mark“.

bb) In Nummer 2 wird der Betrag „10,83 Euro“ ersetzt durch den Betrag „21,18 Deutsche Mark“.

b) In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird der Betrag „121,71258 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „238,05 Mio. Deutsche Mark“.

c) § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „511.290 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „1 Mio. Deutsche Mark“.

- d) § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „5,62419 Mio. Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „11 Mio. Deutsche Mark“.
5. § 20 Abs. 2 Mediendienste-Staatsvertrag gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „500.000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.
14. Juli 2000
Für das Land Baden Württemberg:
Erwin Teufel
14. Juli 2000
Für den Freistaat Bayern:
Edmund Stoiber
14. Juli 2000
Für das Land Berlin:
Eberhard Diepgen
14. Juli 2000
Für das Land Brandenburg:
Manfred Stolpe
6. Juli 2000
Für die Freie Hansestadt Bremen:
Henning Scherf
14. Juli 2000
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ortwin Runte
14. Juli 2000
Für das Land Hessen:
F. J. Jung
14. Juli 2000
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
H. Ringstorff
14. Juli 2000
Für das Land Niedersachsen:
Sigmar Gabriel
7. Juli 2000
Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Wolfgang Clement
7. August 2000
Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck
14. Juli 2000
Für das Saarland:
Peter Müller
14. Juli 2000
Für den Freistaat Sachsen:
Kurt Biedenkopf
14. Juli 2000
Für das Land Sachsen-Anhalt:
Reinhard Höppner
14. Juli 2000
Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis
14. Juli 2000
Für den Freistaat Thüringen:
Bernhard Vogel

**Protokollerklärung
aller Länder zum Rundfunkstaatsvertrag**

Die Länder beauftragen ARD, ZDF und die KEF, unter Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern ihnen bis zum 31. Dezember 2001 einen Sonderbericht zum Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorzulegen. Dieser soll insbesondere Fragen der rechtlichen Auslegung und Entwicklung des Begriffs Sponsoring, seiner tatsächlichen Handhabung, seiner Unterscheidbarkeit zur Werbung sowie des Verhältnisses zwischen Sponsor und der durch ihn geförderten Sendung umfassen. Darüber hinaus sind auch Verknüpfungen von Sponsoring und Rechteerwerb vor allem im Sportbereich rechtlich und wirtschaftlich darzustellen. Die Länder werden auf der Grundlage des Sonderberichts ihre Beratungen zu dieser Thematik fortsetzen.

**Protokollerklärung
aller Länder zu § 52a Rundfunkstaatsvertrag**

1. Die Länder werden darauf hinwirken, dass in einer Einführungsphase von 5 Jahren bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insgesamt 50 vom Hundert der Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote erhalten. Dies schließt den Betrieb des technischen Multiplex für ARD und ZDF ein.
2. Sie gehen beim Aufbau der digitalen terrestrischen Fernsehnetze davon aus, dass auch ländliche Räume angemessen berücksichtigt werden.

**Protokollerklärung
aller Länder zu § 54 Rundfunkstaatsvertrag
und § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

Die Länder gehen davon aus, dass bei einer Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages oder des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages mit Ausnahme des Vierten Abschnitts zum 31. Dezember 2004 die zugunsten des Saarländischen Rundfunks, von Radio Bremen und des Senders Freies Berlin aufgrund rundfunkstaatsvertraglicher und Vereinbarungen der ARD-Landesrundfunkanstalten zu erbringenden finanzausgleichsbezogenen Leistungen jedenfalls bis zu einer Kündigung des Vierten Abschnittes des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages unberührt bleiben.

**Protokollerklärung aller Länder
zu § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

1. Die Länder sind mit der KEF der Auffassung, dass Effizienz- und Einsparungsanstrengungen von ARD und ZDF fortgesetzt werden und dabei auch zu fortwirkenden Einspareffekten und damit zur Minderung des Finanzbedarfs führen müssen.
2. Die Länder gehen davon aus, dass mit der anstehenden Rundfunkgebührenerhöhung zusätzliche Kreditaufnahmen durch die Anstalten grundsätzlich nicht erfolgen; Ausnahmen sollen nur aus zwingenden Gründen möglich sein.
3. Die Länder erwarten anlässlich der vorgenommenen Gebührenanpassung von ARD und ZDF, dass sie bei der Wahrnehmung ihres Programmauftrags Produktionen unabhängiger Film- und Fernsehproduzenten angemessen berücksichtigen.

**Protokollerklärung aller Länder
zu § 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

Die Länder lassen mit Ablauf der nächsten Gebührenperiode zum 31. Dezember 2004 die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen entfallen. Bis dahin sollen die Aufgaben der Landesmedienanstalten und ihr weiterer Finanzbedarf überprüft werden.

7125

**Verordnung
über die Gebühren und Auslagen
der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen
und Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungs-
gebührenordnung – KÜGebO)**

Vom 1. Dezember 2000

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1388), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1999 (GV. NRW. S. 528), wird verordnet:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für Tätigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung. Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.

(2) Die Gebühren sind nach Arbeitswerten (AW) bemessen. Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 1,21 DM zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

Gebühren für
regelmäßig wiederkehrende Arbeiten

(1) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühr, die Kehrgebühren, die Überprüfungsgebühren, die Gebühren und Auslagen für Messungen sowie die Gebühr für die Feuerstättenschau (§§ 3 bis 7). Die Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden für jedes selbständige Gebäude zusammenge-rechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(2) Wird ein Gebäude oder eine kehr- und überprüfungspflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Die Grundgebühr fällt in vollem Umfang an. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweise benutzt oder eine Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 der Kehr- und Überprüfungsordnung).

(3) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständig benutzbare, durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude.

(4) Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschoss, durch das der jeweilige Schornstein oder die jeweilige Abgasleitung verläuft. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Sohle des Schornsteins oder der Abgasleitung liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Mündung des Schornsteins oder der Abgasleitung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet; Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine und Abgasleitungen, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen lässt.

**§ 3
Grundgebühr**

	AW
Die Grundgebühr beträgt für jedes benutzte selbständige Gebäude und jedes Jahr, in dem Kehrungen, Überprüfungen oder Emissionsmessungen durchgeführt werden	16,8
zuzüglich einer anteiligen jährlichen Gebühr für die Feuerstättenchau gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG für jeden Schornstein und jede Abgasleitung und pro Stockwerk	0,6

**§ 4
Kehrgebühr**

	AW
Die Kehrgebühr beträgt für Abgasanlagen, an die Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe angeschlossen sind, pro Kehrung für jedes Gebäude	11,1
zuzüglich	
1. für Schornsteine und Abgasleitungen bis 1600 cm ² pro Schornstein und pro Abgasleitung und pro Stockwerk	2,8 0,42
2. für Schornsteine und Abgasleitungen über 1600 cm ² , die nicht bestiegen werden pro Schornstein und pro Abgasleitung und pro Stockwerk	4,2 0,42
3. für Schornsteine und Abgasleitungen über 1600 cm ² , die bestiegen werden pro Schornstein und pro Abgasleitung und pro Stockwerk	6,8 1,3
4. für Verbindungsstücke bis 1600 cm ² pro Verbindungsstück für das erste angefangene Meter für jedes weitere angefangene Meter	2,6 1,0
5. für Verbindungsstücke über 1600 cm ² , die nicht bestiegen werden pro Verbindungsstück für das erste angefangene Meter für jedes weitere angefangene Meter	5,2 2,0
6. für Verbindungsstücke über 1600 cm ² , die bestiegen werden pro Verbindungsstück für das erste angefangene Meter für jedes weitere angefangene Meter	5,6 4,0

**§ 5
Überprüfungsgebühr**

	AW
Die Überprüfungsgebühr beträgt für jedes Gebäude	11,1
zuzüglich	
1. für Abgasleitungen, Luft-Abgas-Systeme und Entlüftungsanlagen pro Leitung oder Anlage und pro Stockwerk	2,8 0,42
2. für Abgaswegeüberprüfung für jede weitere Abgaswegeüberprüfung in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum	15,2 7,7
3. für Belüftungsanlagen	1,0

§ 6

Gebühren und Auslagen für Messungen

(1) Die Gebühren für Emissionsmessungen nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) betragen pro Messung bei Feuerungsanlagen

bei Einsatz von	für die erste Messung	für jede weitere Messung in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum
	AW	AW
1. flüssigen Brennstoffen		
a) in Brennwertfeuerstätten	33,5	25,4
b) in den übrigen Feuerstätten	35,0	26,9
2. gasförmigen Brennstoffen	30,8	22,7
3. festen Brennstoffen	142,5	100,6

(2) Die Gebühr für die Wiederholungsmessung des Kohlenmonoxidgehaltes im Abgas nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung beträgt

	für die erste Messung	für jede weitere Messung in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum
	AW	AW
	20,0	12,0

(3) Für die Wiederholungsmessungen nach §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 4 1. BImSchV werden die Gebühren nach Absatz 1 berechnet.

(4) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen neben den Gebühren gemäß Absatz 1 die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Emissionsmessung entstehen.

§ 7

Kombinierte Überprüfungs- und Messgebühren

Werden Überprüfungs- und Messarbeiten an Gasfeuerstätten zusammen durchgeführt (§ 3 Abs. 3 letzter Satz der Kehr- und Überprüfungsordnung), beträgt die Gebühr

	für die erste Überprüfung einschließlich Messung	für jede weitere Überprüfung einschließlich Messung in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum
1. Abgaswegeüberprüfung einschl. Kohlenmonoxidmessung		
a) für Gasraumheizer und alle Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung	22,3	14,2
b) für alle übrigen Gasfeuerstätten	29,4	21,3
2. Abgaswegeüberprüfung einschl. Emissions- und Kohlenmonoxidmessung	38,2	30,1
3. Emissions- einschl. Kohlenmonoxidmessung	31,5	23,4

Werden mehrere Kombinationen der Arbeiten in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum durchgeführt, wird für die zweite und jede weitere Kombination die reduzierte Gebühr berechnet.

§ 8

Zusätzliche Kehrungen, Überprüfungen oder Messungen

Werden zusätzliche Kehrungen, Überprüfungen oder Messungen von der zuständigen Ordnungsbehörde angeordnet oder von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer verlangt, so sind dafür die anteiligen Gebühren nach den §§ 4 bis 7 zu erheben.

§ 9

Zuschläge

Können Kehr- und Überprüfungsarbeiten oder Emissionsmessungen zu dem von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die die Grundstückseigentümerin, der Grundstückseigentümer oder die beauftragte Person zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist ein Zuschlag von 6 AW zu entrichten.

§ 10

Besondere Verfahren

Die Gebühr für besondere Verfahren, z.B. die Reinigung eines Schornsteines, in dem Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten oder das Ausbrennen eines solchen Schornsteines beträgt je Arbeitsstunde 60 AW.

Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister kann im Übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 11

Prüfung und Begutachtung nach Baurecht

(1) Die Gebühr für die Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen und das Ausstellen der Bescheinigung nach § 43 Abs. 7 der Landesbauordnung (BauO NRW) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 SchfG einschließlich der Vorbesichtigung von Schornsteinen im Rohbauzustand oder der Druckprüfung von Abgasleitungen beträgt

	AW
pro Gebäude	85,9
pro Abgasanlage	25,2
und pro Stockwerk	10,1

(2) Für die Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand wird die Hälfte der Gebührensätze nach Absatz 1 erhoben.

Das Gleiche gilt auch für Abgasleitungen, die nur der Ringspaltmessung bedürfen.

(3) Für jede erforderliche Wiederholung der Druckprüfung von Abgasleitungen nach Absatz 1 wird die Hälfte der Gebührensätze nach Absatz 1 erhoben. Für jede erforderliche Wiederholung der Prüfung und Begutachtung nach Absatz 2 wird ein Viertel der Gebührensätze nach Absatz 1 erhoben.

§ 12

Sonstige Prüfung und Begutachtung

(1) Für die Überprüfung des Lüftungsverbundes gemäß § 4 Abs. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung sowie für sonstige Prüfungen und Begutachtungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG beträgt die Gebühr 49 AW.

(2) Für sonstige Druck- oder Dichtheitsprüfungen werden die Kosten nach der erforderlichen Arbeitszeit und dem erforderlichen Arbeitsaufwand berechnet. Dabei ist die Arbeitsstunde mit 60 AW in Ansatz zu bringen.

§ 13

Mahngebühren

Wird eine fällige Gebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt, so können für eine notwendige Mahnung nach erfolgloser Zahlungserinnerung zusätzlich 5 AW berechnet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung vom 27. November 1984 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1999 (GV. NRW. S. 641), außer Kraft.

Dortmund, den 1. Dezember 2000

Der Präsident des Landesoberbergamts
Nordrhein-Westfalen
von Bardeleben

– GV. NRW. 2000 S. 711.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9382/229, Tel. (0211) 9382/236 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9382/229, Tel. (0211) 9382/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359